

# Ein Grabfeld für Muslime?

**Fakten**  
**Ansichten**  
**Argumente**  
**Rechtliche Grundlagen**

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz



# 1. Einführung zur Kultur des Abschieds

In allen Kulturen und Religionen hat der Abschied von den Verstorbenen grosse Bedeutung. Der Übergang vom irdischen Leben in ein neues Leben wird durch bestimmte Rituale und Worte begleitet. Diese zu befolgen, ist für die Gläubigen wichtig, weil sie damit dem Willen Gottes entsprechend den Weg in die Ewigkeit begehen.

Gemeinsam ist allen Religionen der Respekt vor den Verstorbenen, die Pietät gegenüber der Gottheit und die Hoffnung auf ein Leben im Jenseits. Unterschiedlich sind die konkreten Vorstellungen vom jenseitigen Leben und die vorgegebenen Gestaltungsarten der Abschiedsrituale.

Hindus und Buddhisten verbrennen die Leichen der Verstorbenen wie alte Kleider, aus denen sich die Seele gelöst hat, um im Kreislauf der Reinkarnationen eine neue Verkörperung zu suchen.

Die Religionsgemeinschaften, welche an die Auferstehung der Toten glauben – Judentum, Christentum, Islam – bestatten ihre Toten in der Erde. Hier warten diese, bis sie am Jüngsten Tag aus ihren Gräbern auferstehen. Daher gilt im Judentum und im Islam die strikte Vorschrift der ewigen Totenruhe und Grabesruhe, die nicht gestört werden darf. Bei den Christen war dies über viele Jahrhunderte nicht anders und ist z.B. in orthodoxen Kirchen noch heute so. Bei Protestanten und Katholiken in westlichen Ländern haben diese Vorstellungen und Vorschriften ihre Geltung verloren: Kremationen sind üblich geworden, persönlich gewählte Bestattungsarten, individuell gestaltete Abschiedsrituale und das Ausstreuen der Asche der Verstorbenen nehmen zu.

In der Bevölkerung, die aus Angehörigen verschiedener Kulturen und Religionen besteht, ist die Achtung vor Bestattungsarten und -ritualen der anderen Religionen eine Notwendigkeit. Ihnen Raum zu geben, ist grundlegend für ein friedliches Zusammenleben.

## 2. Antworten auf häufig auftauchende Argumente

1. *«Muslimische Bestattungen sind nicht vereinbar mit unseren Friedhofreglementen. Muslime verlangen ja, wie die Juden 'ewige Grabesruhe'. Bei uns werden die Gräber nach ca. 20 Jahren aufgehoben.»*

**Das Problem ist in unserem Land gelöst. Ewige Grabesruhe ist zwar in islamischen Ländern vorgeschrieben, ebenso wie das Bestatten in Tüchern ohne Sarg. In der Schweiz hat das Bundesgericht einen solchen Anspruch abgelehnt (siehe dazu Ziffer 6) und die muslimischen Gemeinschaften sind damit einverstanden, dass drei Bestattungen in Särgen übereinander stattfinden, wie es unseren Regelungen entspricht. Solches Abgehen von den ursprünglichen Regeln ist für Muslime dann möglich, wenn ein religiöses Problem durch den Mufti in einer «Fatwa» (verbindliche Rechtsauskunft) geklärt ist. Eine solche Fatwa gibt es insbesondere aus Mekka, weil dort wegen der vielen Todesfälle an den grossen muslimischen Pilgerfahrten der Platz zum Bestatten eng geworden ist. Damit fallen die wirklichen Unvereinbarkeiten weg. Was an bescheideneren Besonderheiten bleibt, ist erstens die strikte Ausrichtung der Gräber (d. h. der Gesichter der Bestatteten) nach Mekka. Und damit verbunden zweitens die Bestattung in einem Grabfeld für Muslime, das von einem niedrigen Holz-, Stein- oder Lebhag umgeben ist.**

2. *«Die Kommunalisierung des Friedhofwesens 1874 ist die entscheidende Errungenschaft des liberalen Verfassungsstaates. Friedhöfe sind religiös neutral, darum gibt es keine Berücksichtigung religiöser Unterschiede.»*

**Faktisch bedeutet dies die exklusive Berücksichtigung traditionell christlicher Bestattung und damit einen die Religionsfreiheit verletzenden diskriminierenden Ausschluss religiöser Bedürfnisse nach anderen Bestattungsarten.**

3. *«Das Nichteintreten auf ein Grabfeld für Muslime ist Ausdruck der Rechtsgleichheit: Alle werden gleich begraben.»*

**Rechtsgleichheit bedeutet Gleiches gleich behandeln, Ungleiches ungleich. Weil die Bestattungsformen aus religiösen Gründen bei Christen und Muslimen nicht die gleichen sind, ist nur die Berücksichtigung der ungleichen Bedürfnisse rechtsgleich.**

4. *«Kommunale Friedhöfe sind frei von Religion. Darum werden religiöse Wünsche nicht berücksichtigt.»*

**Das ist eine negative Auslegung von religiöser Neutralität. Positives Verständnis religiöser Neutralität der Friedhöfe räumt den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften das Recht ein, gemäss ihren Ritualen begraben zu werden. Das ist das Verständnis von religiöser Neutralität, wie die Schweiz es kennt.**

5. *«Wenn Muslime sich nicht in der Reihe begraben lassen wollen, steht es ihnen frei, nach dem Vorbild der Juden einen privaten Friedhof einzurichten.»*

**Zu den privaten jüdischen Friedhöfen (ausser in Zürich) kam es um 1900 nach jahrzehntelangen Bemühungen und widersprüchlichen Reaktionen der Behörden von Bern und Basel (Grabfeld ja, aber nur unter Aufsicht der Gemeindebehörde, Privatfriedhof nein, da er nicht kommunal ist). Schliesslich war die Lösung: «Privatisierung der religiösen Verschiedenheit.» Diese Lösung des Dilemmas verletzte die Religionsfreiheit und diskriminierte die jüdische Minderheit.**

6. *«Ein Grabfeld für Muslime ist gegen die Integration, denn Muslimen wird so die Separation ermöglicht.»*

**Integration ist das Ergebnis vielfältigen inkludierenden (einschliessenden) und exkludierenden (ausschliessenden) Handelns. Der Zwang zu einem muslimischen Privatfriedhof oder zur Rückführung der Verstorbenen in die Herkunftsländer ist krass exkludierendes Handeln (er führt zu «Parallelgesellschaften»). Das Schaffen eines Grabfelds auf dem kommunalen Friedhof ist ein inkludierender Akt, der den Muslimen Anteil gibt und von ihnen als Anerkennung und Schritt der Integration verstanden und geschätzt wird.**

7. *«Ein Grabfeld für Muslime ist gefährlich. Als Präjudiz weckt es bei anderen Religionsgemeinschaften den Appetit, das Gleiche zu verlangen.»*

**Die Gefahr besteht nicht, denn nur Christen, Juden und Muslime kennen wegen ihres Auferstehungsglaubens die Erdbestattung. Bei Hindus und Buddhisten (und anderen) gilt Feuerbestattung. In der Schweiz sind (im Unterschied zu den anderen europäischen Ländern) die Angehörigen frei, die Asche ausserhalb des Friedhofes auszustreuen oder zu deponieren, wo sie wollen. (Das tun nach einer Kremation mehr und mehr auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung). Friedhofszwang gibt es nur für die Erdbestattung.**

8. *«Ein Grabfeld für Muslime ist nicht nötig/nicht dringlich. Wir haben kaum entsprechende Bestattungswünsche von Muslimen. Das ist ein Zeichen, dass es so bleiben kann, wie es ist.»*

**Muslime in verschiedenen Gemeinden haben schon vor Jahren ihren Wunsch nach einem Grabfeld durch das Sammeln von Unterschriften und periodisches Nachfragen bezeugt. Dass sie bisher nicht stärker drängten, hat mit der Angst zu tun, dadurch nur den Widerstand zu verstärken, und auch mit negativen Erfahrungen, z. B. rund um die Minarettabstimmung. Der Wunsch wird dringender: Die muslimische Bevölkerung wird älter. Ein besonderes Gewicht hat die Frage der Gräber für die hier verstorbenen Kinder.**

9. «Das Einrichten eines Grabfeldes für Muslime erledigt sich von selbst. In 25 Jahren werden sich auch die Muslime so angepasst und säkularisiert haben, dass sie sich automatisch in der Reihe bestatten lassen.»

**Für einen bedeutenden Teil der muslimischen Bevölkerung wird diese Vorhersage nicht eintreffen. Denn rund um Sterben, Tod und Bestattung halten sich Glaubensvorstellungen und das Befolgen religiöser Rituale besonders stark. Sie sind mit tiefen existentiellen Fragen der Menschen verbunden und mit religiösen Fragen wie Auferstehung, ewiges Leben, Wille Gottes, Gericht, Glaubensgehorsam. Das ist auch bei einem grossen Teil der christlichen Bevölkerung nicht anders.**

10. «Das Verlangen nach einem eigenen umfriedeten Grabfeld ist ein Affront gegenüber der Mehrheitsbevölkerung. So zeigen Muslime, dass sie sich abgrenzen von uns, sich besser fühlen und uns als unrein ansehen.»

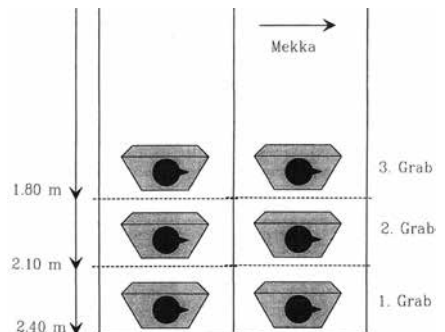
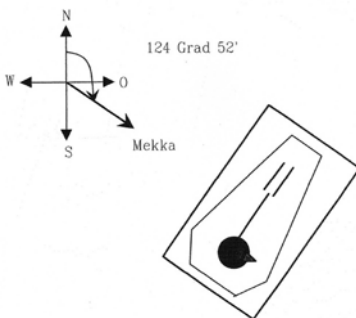
**Nein. Sie wollen nur sich selber gerade auf den Tod hin treu bleiben können, wie Christen das auch wollen. In allen Religionen werden die Verstorbenen «unter sich», beieinander, bestattet («Er legte sich zu seinen Vätern und starb», Altes Testament). Die Umfriedung des Friedhofes will die Lebenden vor den Toten und die Toten vor den Lebenden schützen. Es gehört auch zu unseren Friedhöfen, dass sie umfriedet und in verschiedene Felder unterteilt sind, die oft mit einem Lebhag oder Randsteinen abgegrenzt sind. In diesen Dingen gehen Gestaltungsfragen und alte religiöse Hintergründe ineinander über.**

# 3. Die Fakten – Muslimische Friedhöfe können heute ohne rechtliche Hindernisse geschaffen werden

## Rechtliche Grundlagen in Kanton und Stadt Zürich

Bestimmungen für die Bestattung von Muslimen in Zürich:

- **2001: Kanton Zürich:** Der Paragraph 35 der Verordnung über Bestattungen wird revidiert:  
Räumlich getrennte konfessionelle Grabfelder sind erlaubt.  
Die Kompetenz zu entscheiden liegt bei den Gemeinden.
- **2004: Stadt Zürich:** Vereinbarung vom 2. Juni 2004 zur Realisierung eines Grabfeldes für Muslime auf dem Friedhof Zürich-Witikon.
- **Islamische Vorschriften, denen Rechnung getragen wird:**  
Es gibt ausschliesslich Erdbestattungen (Auferstehungsglaube).  
Grabfeld mit Ausrichtung der Gräber nach Mekka  
(Gesicht der Toten ist nach Mekka gerichtet).  
Das Grabfeld für Muslime ist umfriedet.
- **Abweichungen von den islamischen Vorschriften:**  
Es wird keine «ewige Grabesruhe» gewährt.  
Es wird keine Bestattung ohne Sarg erlaubt.
- **Lageskizzen:**





## 4. Staatsbürgerliche Aspekte – Muslime sind ein Teil der Schweizer Gesellschaft und dürfen nicht diskriminiert werden

- **Muslimischer Bevölkerungsteil fällt heute ins Gewicht**  
(Darstellung am Beispiel der Gemeinde Schlieren ZH).
- **Zahlen:**  
Kanton Zürich: 70'000 muslimische Einwohner = 6.0 Prozent;  
davon Schweizer: rund 27'500 = 39.3 Prozent.  
Schlieren: 3'000 muslimische Einwohner = 17.0 Prozent;  
davon Schweizer: rund 1'300.  
*(Zahlen für den Kanton Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich, gewichtete Zahlen für das Jahr 2011, d.h. Hochrechnungen auf die Gesamtbevölkerung auf Basis von Stichproben; Zahlen für Schlieren: Mitteilung der Gemeinde Schlieren, Zahlen auf 100 gerundet).*
- **Volkswirtschaftliche Bedeutung:**  
Muslime sind Arbeitskräfte, Konsumenten, Steuerzahler.
- **Den Muslimen auferlegte Begräbniskosten** wegen des faktischen Zwangs zur Rückführung der Verstorbenen ins Herkunftsland:  
Kosten durchschnittlich CHF 10'000 pro Rückführung.  
Für 3'000 Schlieremer Muslime: total CHF 30 Mio.  
Durchschnitt pro Jahr: (unter Annahme einer Lebensdauer von 80 Jahren:  $1/80 =$ ) CHF 375'000.  
Dies, weil die Behörden der verfassungsmässigen Pflicht der Gemeinde nicht nachkommen.  
Seit einiger Zeit gibt es die Möglichkeit, die künftig anfallenden Überführungskosten privat versichern zu lassen.

# 5. Friedhöfe fallen in die Kompetenz der politischen Gemeinden

## Entwicklung 1874 bis heute:

- **Bundesverfassung 1874: Das Friedhofswesen (wie das ganze Zivilstandswesen) wird den politischen Gemeinden übertragen** (verantwortlich für «schickliche Bestattung»).  
Ziel: Überwindung der Feindschaft zwischen Protestanten und Katholiken (Sonderbundskrieg, Kulturkampf).  
Bestattung ohne Ansehen der Person chronologisch in der Reihe.  
Ziel: Rechtsgleichheit für alle und Wahrung der Religionsfreiheit.  
Wirkung über die Jahrzehnte positiv.
- **Ab ca. 1900: Neue Bestattungsformen und Gräberfelder:**  
Kremation neben Erdbestattung, Familiengräber.
- **Ab ca. 1990: Vervielfältigung der Bestattungsformen**  
aufgrund der Berücksichtigung individueller und gruppenmässiger «Kundenwünsche» der Bürger (Gemeinschaftsgräber unterschiedlicher Art, Miete historischer Gräber, Baumbestattungen, Lockerung der Bestimmungen über Kindergräber und Grabmäler, Grabschmuck).  
Bestattungsamt Zürich unterscheidet 6 unterschiedliche Begräbnisarten mit 17 unterschiedlichen Untereinheiten.
- **Ab ca. 2000: Revisionen von Bestattungsverordnungen,**  
dabei Ermöglichung von besonderen Gräberfeldern für Muslime.

## 6. Verfassungsrechtliche Situation in der Schweiz

### **Was sagt das Bundesgericht?**

**Wenn die «ewige Grabesruhe» nicht gewährt wird, stellt dies keine unzulässige Diskriminierung dar. (BGE 125 I 300)**

Der Casus: Ein Muslim in Hausen a. A. (ZH) richtete an den Gemeinderat das Gesuch, dereinst zusammen mit seinen Angehörigen auf dem Friedhof nach islamischem Ritus beigesetzt zu werden. Beschluss des Gemeinderates: Mit Ausnahme der Erstreckung der Ruhefrist auf unbestimmte Zeit («ewige Grabesruhe») könnten alle Forderungen der Muslime erfüllt werden. Der Muslim sah in der teilweisen Ablehnung eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, der Religions- und Kulturfreiheit und der Garantie eines schicklichen Begräbnisses und führte Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht sah in der Nichtgewährung ewiger Grabstätten in öffentlichen Friedhöfen keine unzulässige Diskriminierung der Muslime. Damit war der springende Punkt klar entschieden.

Darüber hinaus weist der Entscheid des Bundesgerichts auf allgemeine Grundsätze wie Gleichbehandlung, Schicklichkeit, Religions- und Kulturfreiheit hin, ohne aber weitere Fragen, die in diesem Fall nicht aufgeworfen wurden, zu beantworten.

Die Muslime verzichteten in der Folge in ihren Bemühungen um Grabfelder in kommunalen Friedhöfen auf das Gebot ewiger Grabesruhe. Gegner solcher Grabfelder griffen dennoch immer wieder zu Unrecht auf den Entscheid des Bundesgerichts zurück, um anhand der generellen Stichworte zu beweisen, dass das Bundesgericht muslimische Bestattung nach deren Ritus in kommunalen Friedhöfen umfassend ablehne.

# Gutachten und wissenschaftliche Untersuchungen

- **1996: Bundesrichter Niccolò Raselli:**  
**Es ist Verfassungsauftrag, für eine Bestattung nach den Grundsätzen der betreffenden Religion zu sorgen.**  
  
«Besteht daher in einer Gemeinde kein konfessioneller Sonderfriedhof, hat die für die Bestattungen zuständige Behörde von Verfassungs wegen dafür zu sorgen, dass die Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof nach den Grundsätzen der Religion, der die verstorbene Person angehörte, erfolgen kann.»  
  
*(Niccolò Raselli, Schickliche Beerdigung für «Andersgläubige». in: Aktuelle juristische Praxis 9/1996, S. 1003-1010. Dike Verlag AG St. Gallen).*
  - **2000: Gutachten Prof. Walter Kälin, Bern:**  
**Die Schaffung von Sondergrabfeldern ist keine unzulässige Privilegierung, sondern Herstellung einer tatsächlichen Gleichberechtigung.**  
  
«Die (bisherige) Zürcher Bestattungsregelung verunmöglicht trotz ihrer scheinbaren Neutralität gewissen religiösen Minderheiten eine Bestattung nach ihrem Ritus und wirkt sich damit herabsetzend und diskriminierend aus. Insoweit stellt die Schaffung von Sondergrabfeldern keine unzulässige Privilegierung dar, sondern muss als Beseitigung einer Schlechterstellung bzw. die Herstellung einer tatsächlichen Gleichberechtigung verstanden werden. Deshalb verletzt die Schaffung von Sonderabteilungen das Gebot der Rechtsgleichheit nicht.»  
  
*(Walter Kälin, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen im Kanton Zürich. Gutachten im Auftrag des KRP. Pfr. Ruedi Reich, des GV von Zürich und Glarus Weihbischof P. Henrici, und des Präsidenten der röm.-kath. Zentralkommission des Kantons Zürich, Dr. R. Zihlmann, Bern, 2000, S. 19).*
- ⇒ Das führte zur entsprechenden Revision von § 35 der kantonalen Verordnung über Bestattungen.

- **2003: Aufsatz Prof. Andreas Auer, Genf:  
Juden und Muslime haben ein Recht auf Bestattungen, die ihrem Kult und ihren Überzeugungen entsprechen.**

Zum kantonalen Verbot von besonderen Friedhöfen und besonderen Abteilungen in Friedhöfen im Licht der Bundesverfassung: «Aujourd'hui en revanche, elle (l'interdiction cantonale des cimetières particuliers et des carrés confessionnels) est manifestement contraire à la liberté de religion, au droit à une sépulture décente et à l'interdiction des discriminations fondées sur les convictions religieuses. Ces libertés et ces droits confèrent aux personnes de religion juive et musulmane un droit à obtenir de l'Etat des conditions d'inhumation qui soient conformes à leurs cultes et convictions.»

Sinngemäss: Das kantonale Verbot von besonderen Friedhöfen und besonderen Abteilungen in Friedhöfen widerspricht der Religionsfreiheit, dem Recht auf schickliches Begräbnis und dem Verbot von Diskriminierungen aus religiösen Gründen.

*(Andreas Auer, L'interdiction cantonale des cimetières particuliers et des carrés confessionnels à la lumière de la constitution fédérale. In: Revue de droit administratif et de droit fiscal / Revue Genevoise de droit public No. 2/59, 2003).*

- **2013: Dr. Giusep Nay, a. Bundesgerichtspräsident:  
Die Verfassung verlangt die Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse von Minderheiten mit öffentlichem Gewicht.**

«In Gemeinden, wo der Bevölkerungsanteil der Muslime so gross ist, dass ihre Anliegen von öffentlicher Bedeutung sind, kann sich der Staat nicht erlauben, diese mit dem Hinweis auf die Möglichkeit privater Friedhöfe nicht gleich wie andere Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Auch entsprechend eingerichtete separate Grabfelder für die Angehörigen der muslimischen Religionsgemeinschaft stellen ... die allein verfassungsmässige Berücksichtigung ihrer religiösen Bedürfnisse dar.»

*(Giusep Nay, Bestattung ist Religionsausübung. In NZZ, 8.07.2013).*

# Fazit

- ⇒ **FAZIT: Das Gemeinwesen ist verpflichtet, den muslimischen EinwohnerInnen auf den öffentlichen Friedhöfen die Bestattung gemäss ihren religiösen Verpflichtungen (ausser die ewige Grabesruhe) zu ermöglichen.**



Impressum:  
Herausgegeben von der  
GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz  
Werner Kramer, Giusep Nay, Willi Wottreng  
mit Unterstützung der  
GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus  
Postfach, 8027 Zürich  
Telefon 058 666 89 66  
infogms@gra.ch  
www.gms-minderheiten.ch

© Zürich 2014